



Aktenzeichen: Pet 1-20-06-7112-026659

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern den gleichen Voraussetzungen und Restriktionen wie das Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Raum unterliegt. Insbesondere wird ein Alkohol- und Drogenverbot in Verbindung mit dem Mitführen bzw. Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie 2 gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 74 Mitzeichnungen und elf Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass von Feuerwerken eine besondere Gefahr ausgehe. Ein Verbot von Feuerwerken sei bereits durch den Petitionsausschuss geprüft worden, mit dem Hinweis auf langjährige Traditionen und bestehender Reglementierungen sei ein weiteres Tätigwerden von diesem aber abgelehnt worden. Feuerwerke würden ihre Gefährlichkeit gerade in der Kombination mit Betäubungsmitteln bzw. Alkohol entfalten. Der Alkoholkonsum senke die körperliche und geistige Steuerungsfähigkeit, gleichzeitig steige aber die Risikobereitschaft. Dadurch werde die Allgemeinheit gefährdet. Selbst wenn sich dadurch nur die Betroffenen selbst gefährden würden, entstünden der Gemeinschaft hohe Kosten für medizinische Behandlungen und eine ggf. langfristig eingeschränkte Erwerbsfähigkeit. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss betont, dass die überwiegend restriktiven Regelungen des Sprengstoffrechts einen Ausgleich zwischen den Wünschen der Bürger, Feuerwerke oder andere pyrotechnische Gegenstände verwenden zu dürfen und denen, die sich hierdurch gestört fühlen oder Schäden befürchten, sowie dem staatlichen Interesse am Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wozu auch der Gesundheits-, Brand-, Umwelt- oder Tierschutz gehören, schaffen.

Der Petitionsausschuss verweist auf das geltende Sprengstoffrecht, welches bereits jetzt einschränkende Vorschriften hinsichtlich des Alkohol- oder Drogenkonsums enthält. So ist eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Sprengstoffgesetz (SprengG) zu versagen, wenn eine Person die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt. Dies ist nach § 8b Absatz 1 Nr. 2 SprengG u. a. dann der Fall, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist.

Außerdem kann der unsachgemäße Umgang mit Feuerwerk - wie z. B. die Nichtbeachtung von Sicherheitsabständen - als Ordnungswidrigkeit nach § 41 Absatz 1 Nr. 12a i.V.m. Absatz 2 SprengG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Daneben gelten, wie der Ausschuss betont, weiterhin die allgemeinen generalpräventiven Regelungen des Strafgesetzbuches (StGB) hinsichtlich der Gefährdung von Leib, Leben und Sachen, wie z.B. Körperverletzung (§ 223 StGB) oder Sachbeschädigung (§ 303 StGB).

Die Bundesregierung teilt außerdem mit, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat fortlaufend auch das Sprengstoffrecht hinsichtlich möglicher Defizite und daraus resultierendem gesetzgeberischen Handlungsbedarf überprüft.

Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft und kommt, vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage, die bereits Einschränkungen im Sinne der Petition vorsieht und der fortlaufenden Überprüfung der Gesetzeslage durch die Bundesregierung, zu dem Ergebnis, dass er keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen



vermag. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.